GEMEINDE FLIMS

Teilrevision Baugesetz

Art. 45a, Mobilfunkanlagen

Urnenabstimmung

Von der Urnenabstimmung angenommen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindeschreiber: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____

Das Baugesetz der Gemeinde Flims vom 18. Januar 2011 wird wie folgt ergänzt:

Mobilfunkanlagen — Art. 45a

1 Für die Erstellung von neuen visuell wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2 Neue Mobilfunkanlagen sind nach Möglichkeit auf bestehenden Antennenstandorten zu realisieren.

3 Für das Erstellen neuer visuell wahrnehmbarer Mobilfunksendeanlagen gilt die nachfolgende Prioritätenordnung (Kaskadenmodell), d.h., ein Standort tieferer Priorität ist nur zulässig, wenn nachweislich kein für den Versorgungsauftrag gemäss Fernmeldegesetz geeigneter Standort höherer Priorität verfügbar ist:

1. Priorität: Standorte ausserhalb der Bauzone, welche in Anwendung der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung bewilligungsfähig sind

2. Priorität: Standorte in der Gewerbezone und der touristischen Gewerbezone

3. Priorität: Standorte in den übrigen Zonen mit geringer Wohnnutzung (gemäss geltendem Zonenplan Beherbergungszone B, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und Spezialzone Schulheim)

4. Priorität: Standorte in den übrigen Bauzonen

4 In der Kernzone 1, der Beherbergungszone A sowie an schützenswerten und erhaltenswerten Bauten dürfen keine visuell wahrnehmbaren Anlagen erstellt werden.

5 Im Rahmen dieser Standortevaluation sind von der Gesuchstellerin ausserdem die Vereinbarkeit mit den Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und der grösstmögliche Schutz von Wohngebieten vor ideellen Immissionen infolge von Mobilfunkantennen darzulegen. Die Ergebnisse sind in der Standortevaluation nachvollziehbar aufzuzeigen.

6 Die Baubehörde kann von den Mobilfunkanbietern verlangen, dass diese mit ihr eine Vereinbarung im Sinne eines Kooperations- und Dialogmodells zur Standortevaluation von Mobilfunkanlagen abschliessen.

7 Nicht mehr bestimmungsgemäss genutzte Mobilfunkantennen sind auf Kosten der Mobilfunkbetreiber zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Baubehörde setzt eine angemessene Beseitigungsfrist.